Landkreis Zwickau
- Kreistag -

Zwickau, 18.08.2026
Vorlagen-Nr. BV/289/2026

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	**Datum**	
Hauptausschuss	23.09.2026	nicht öffentlich
Kreistag	07.10.2026	öffentlich

Gegenstand der Vorlage:	Entscheidung zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit
Gesetzliche Grundlage:	§ 16 SächsLKrO
Einreicher:	Landrat
Erarbeitet:	Büro Landrat

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt fest, dass für das Ausscheiden des Herrn Mario Herrmann als Kreisrat ein wichtiger Grund vorliegt.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike	Amtsleiter Rechtsamt
Mehlhorn, Dirk	Amtsleiter Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Begründung:

Herr Kreisrat Mario Herrmann informierte den Landrat mit Schreiben vom 18.08.2026, eingegangen in der Landkreisverwaltung am 19.08.2026, dass es ihm aus beruflichen Gründen nicht mehr möglich sei, seine ehrenamtliche Tätigkeit als Kreisrat auszuüben.

Die Mitgliedschaft im Kreistag stellt ein Ehrenamt im Sinne des § 15 SächsLKrO dar. Der Bürger kann nach § 16 Abs. 1 SächsLKrO eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund ablehnen oder das Ausscheiden aus der Tätigkeit verlangen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit erheblich behindert wird, § 16 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 1 SächsLKrO.

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft nach § 16 Abs. 2 SächsLKrO der Kreistag.